

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Internationales Produkt- und Servicemanagement
(International Product and Service Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO IPM/HSAN-20161)**

Vom 12. April 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. ²Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Anforderungen in einem international geprägten Umfeld im Rahmen der komplexen Produkt- und Serviceprozesse gerecht zu werden. ³Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei sowohl internationale Konzerne als auch mittelständische Unternehmen der Region, die in immer stärkerem Maße global agieren.

(2) ¹Im Masterstudiengang soll betriebswirtschaftliches bzw. ingenieurwissenschaftliches und informationstechnisches Basiswissen vertieft und ergänzt werden. ²Dabei sollen vor allem die betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten in enger Verbindung mit technischem Wissen vermittelt werden, die zur Konzeption und Umsetzung von Produkt- und Serviceprozessen notwendig sind. ³Die zur Durchführung solch komplexer Prozesse notwendige Führungs- und Teamkompetenz soll insbesondere in den teamorientierten Projektarbeiten erworben werden.

§ 3

Studiengangprofil

(1) ¹Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) ist ein konsekutiver Masterstudiengang. ²Er hat ein anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschluss Master of Arts.

(2) ¹Der Masterstudiengang wird auch in Kooperation mit ausländischen Hochschulen als Masterstudiengang mit Doppelabschluss (Double Degree) angeboten. ²Studierende, die sich für diese Variante mit Doppelabschluss entscheiden, müssen mindestens ein Semester an einer der ausländischen Partnerhochschulen studieren. ³Darüber hinaus gelten im Doppelabschluss für die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen an einer der ausländischen Partnerhochschule deren rechtliche Bestimmungen.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit der Prüfungsgesamtnote 2,0 und besser in einem mindestens die Regelstudienzeit von sechs Semestern umfassenden Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
2. der Nachweis hinreichender Deutsch- (mindestens Goethe-Zertifikat A1) und Englischkenntnisse (nachgewiesen im Auswahlgespräch),
3. der Nachweis überdurchschnittlicher Motivation als besondere Qualifikationsvoraussetzung durch ein Auswahlgespräch.

(2) Ungeachtet der entsprechenden Regelung in Abs. 1 kann ein Bewerber mit der Prüfungsgesamtnote von 2,1 bis 3,0 durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn seine Abschlussarbeit mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde und die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt sind.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch keine Prüfungsgesamtnote vorweisen können, haben eine amtliche Bescheinigung einzureichen, die den Notendurchschnitt und die erbrachten ECTS des bisherigen Studiums ausweist. Der erfolgreiche Studienabschluss ist spätestens zur Immatrikulation für das Masterstudium nachzuweisen.

(4) Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG fest.

(5) Studierende von Hochschulen, die mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach bezüglich des Masterstudiengangs Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) kooperieren, werden durch die Partnerhochschulen selbst zugelassen.

(6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Aufnahmeverfahren und Eignungsfeststellung

(1) Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 1. Oktober bis 31. Oktober für das Sommersemester und vom 2. Mai bis 31. Mai für das Wintersemester erfolgen.

(2) ¹Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ²Der Antrag auf Zulassung zum Studium (Zulassungsantrag) muss form- und fristgerecht gemäß den Fristen nach Abs. 1 Satz 2 unter Verwendung der online zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgen. ³Folgende Unterlagen müssen bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach eingegangen sein:

1. Das Abschlusszeugnis des qualifizierten Studiengangs nach § 4 Abs. 1 oder eine mit Unterschrift und Stempel versehene Bestätigung der Hochschule über den bestandenen Hochschulabschluss mit Datum des Abschlusses und dem Prüfungsgesamtergebnis im Original, sofern das Abschlusszeugnis noch nicht ausgestellt worden ist.
2. Eine Vorprüfungsdocumentation internationaler Zeugnisse über uni-assist e.V. (www.uni-assist.de).
3. Auf Anforderung der Hochschule die Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs, in denen der Bewerber oder die Bewerberin den für das Masterstudium qualifizierenden Abschluss erworben hat.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 sind in der Regel in deutscher Sprache einzureichen. Zeugnisse, die im Original in englischer Sprache ausgestellt worden sind, werden ebenfalls zugelassen.

(4) Vor dem Auswahlgespräch, spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums, muss der Bewerber bzw. die Bewerberin ein Motivationsschreiben sowie einen Interviewbogen für das Auswahlgespräch einreichen.

(5) ¹Das Auswahlgespräch wird von einer oder mehreren Personen nach Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG durchgeführt und bewertet. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs ist insbesondere die Überprüfung der aktuellen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen. ³Außerdem werden die Motivation und die Identifikation zum Masterstudiengang sowie die Englischkenntnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 überprüft.

(6) ¹Im Falle der Nicht-Zulassung ist eine Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement (International Product and Service Management) wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.

(2) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der den Studiengang tragenden Hochschulen. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

(3) ¹Das Studium ist in folgende Module gegliedert:

- Kernmodul Produktmanagement
- Schwerpunktmodule
- Wahlpflichtmodule
- Master-Arbeit.

²Aus den folgenden Modulgruppen müssen Module im jeweils genannten Mindestumfang absolviert werden:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| - Kernmodul Produktmanagement | 30 ECTS-Punkte |
| - Schwerpunktmodule | 15 ECTS-Punkte |
| - Wahlpflichtmodule | 15 ECTS-Punkte |

³Insgesamt müssen aus den oben bezeichneten Modulen Module im Gesamtumfang von genau 60 ECTS-Punkten erbracht werden.

(4) ¹Der Studierende belegt neben dem Kernmodul mit 30 ECTS einen Schwerpunkt im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten. ²Weiterhin sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen. ³Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 7

Module und Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 8

Studienplan

(1) ¹Die Fakultäten Ingenieurwissenschaften und Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sowie die Partnerhochschulen erstellen einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird in Deutschland von den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen und ist an den Hochschulen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere folgende Regelungen und Angaben:

1. den Katalog der Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
3. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
5. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule oder Module eines Schwerpunkts tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Schwerpunkte, Module und Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungskommission

(1) ¹Es wird eine Prüfungskommission eingerichtet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern

(2) Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Fakultätsräte der Fakultäten Ingenieurwissenschaften sowie Allgemein- und Wirtschaftswissenschaften bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10

Master-Arbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Master-Studiums erbracht wurden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit gemäß § 28 Abs. 3 und Abs. 4 der APO beträgt bis zu neun Monaten.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung mit elektronischer Version (CD) abzugeben.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

(2) Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der durch die SWS gewichteten Einzelnoten der Teilmodule.

§ 12

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

(2) Studierenden, die den Masterstudiengang mit Doppelabschluss i.S.d. § 3 Abs. 2 studieren, wird neben dem Abschluss an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach auch der akademische Mastergrad von den an diesem Programm teilnehmenden ausländischen Partnerhochschulen nach deren geltenden Bestimmungen verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2016 in Kraft.

(2) ¹Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 06. April 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 12. April 2016

Ansbach, den 12. April 2016

Gez.

Prof. Dr. Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 12. April 2016 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. April 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. April 2016.